



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Leiter der Clearingstelle EEG
Herrn Dr. Sebastian Lovens
Kontorhaus Hefter
Charlottenstr. 65

10117 Berlin



Freiheit
Einheit
Demokratie

Dr. Katharina Böttcher
Referatsleiterin Energetische Nutzung nachwachsender
Rohstoffe und Energieangelegenheiten

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3879

FAX +49 (0)30 18 529 - 3185

E-MAIL N1@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ N1-10014/0003

DATUM 12.01.2009

Empfehlungsverfahren zum EEG 2009

Ihr Schreiben vom 4.12.08, Az.: /2008_4/0056

Anlagen: - 4 -

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des BMELV zu den in Frage stehenden Empfehlungsverfahren. Da Sie zum den Landschaftspflegebonus betreffenden Empfehlungsverfahren noch eine öffentliche Anhörung geplant haben, bitte ich meine diesbezüglich Stellungnahme als nicht abschließend, sondern als Diskussionsbeitrag zu werten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ANLAGE 3

Empfehlungsverfahren (AZ: 2008/50) gemäß § 23 Absatz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG zu folgender Frage:

Anwendung von § 19 Absatz 1 EEG 2009 auf Altanlagen ohne PV-Anlagen:

Ist § 19 Absatz 1 EEG 2009 auch auf Altanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind und keine Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind, anzuwenden?

Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren

Derzeit ist eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die darauf abzielt, den Geltungsbereich des § 19 Absatz 1 EEG 2009 ausschließlich auf Anlagen, die nach dem 31.12.2008 errichtet werden (Neuanlagen), zu beschränken.

Das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichtes in Bezug auf § 19 Absatz 1 EEG 2009 ist entsprechend umzusetzen.